

# Rechtsschutz

## Wirtschaftliche police

Einzig die französische Version der Bedingungen ist authentisch und rechtsgültig und hat Vorrang vor der deutschen Übersetzung. Im Falle von Widersprüchen oder Unterschieden zwischen den verschiedenen Sprachversionen hat die französische Version Vorrang.

### Artikel 1 Wer ist versichert?

Sie als Versicherungsnehmer, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Belgien haben, und:

- ✓ der mit Ihnen zusammenlebende Ehe- oder Lebenspartner;
- ✓ jede Person, die gewöhnlich mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- ✓ Ihre minderjährigen Kinder und die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht in Ihrem Haushalt leben;
- ✓ Ihre volljährigen Kinder und die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht in Ihrem Haushalt leben, für deren Unterhalt jedoch hauptsächlich Sie aufkommen;
- ✓ Ihr ehemaliger Partner und Ihre Kinder bis 12 Monate nach Verlassen der im Versicherungsschein angegebenen Familienwohnung.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn sich diese Personen vorübergehend an einem anderen Ort aufhalten.

### Artikel 2 In welcher eigenschaft sind Sie versichert?

Sie sind versichert als:

- ✓ privat oder beruflich handelnde Privatperson;
- ✓ Privatperson im Rahmen einer Nebentätigkeit (Sharing Economy, Vereinsarbeit, Sport und soziokultureller Bereich etc.);
- ✓ Arbeitgeber von Hausangestellten;
- ✓ Eigentümer und/oder Bewohner Ihres im Versicherungsschein angegebenen derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes;
- ✓ wir versichern ferner maximal zwei Studentenzimmer, die zum betreffenden Haupt- oder Zweitwohnsitz gehören;
- ✓ Mieter der Studentenzimmern für Ihre studierenden Kinder;
- ✓ Eigentümer und/oder Benutzer von:
  - Garagen an einer anderen Adresse;
  - Gärten und Grundstücken (einschließlich Ställen) an einer anderen Adresse.

Wir versichern auch die Räume in Ihrem Hauptwohnsitz, die Sie zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit nutzen.

### Artikel 3 Welches sind die versicherten und erweiterten risiken?

Der Rechtsschutz umfasst folgende Risiken:

- Zivilregress und Nachbarschaftsstreitigkeiten;
- strafrechtliche Verteidigung (einschließlich Beistand gemäß Salduz-Richtlinie);
- Disziplinarverteidigung;
- Zivilrechtliche Verteidigung;
- Rechtsschutz nach einem Brandschaden;
- Allgemeine Verträge;
- Rechtsschutz bei Baustreitigkeiten;
- Medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler;
- Mietrechtsschutz;
- Personen- und Familienrecht;
- Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht;
- Verwaltungsrecht;
- Steuerrecht.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf folgende erweiterte Risiken:

- Service Box;
- Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten;
- Strafkaution;
- Vorschuss auf Schadensersatz;
- Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen;
- Ortsbefund vor Arbeiten;
- Kosten für die Suche nach Vermissten.

## Artikel 4 Was verstehen wir unter den vom Rechtsschutz gedeckten und erweiterten risiken?

### 4.1. Zivilregress und Nachbarschaftsstreitigkeiten

Sie erhalten von uns Rechtsschutz:

- für Schadensersatzklagen, die auf einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beruhen ;
- für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund außerordentlicher Beeinträchtigungen durch Nachbarn und die Beantragung vorbeugender gerichtlicher Maßnahmen zur Vermeidung drohender Beeinträchtigungen.

### 4.2. Strafrechtliche Verteidigung (einschließlich Beistand gemäß Salduz-Richtlinie)

- Sie genießen unseren Rechtsschutz, wenn Sie wegen eines Verstoßes gegen ein Gesetz, einen Erlass, eine Verordnung oder eine Vorschrift infolge von Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder infolge einer Unterlassung oder einer unbeabsichtigte Handlung strafrechtlich verfolgt werden. Je Schadensfall wird Ihnen Beistand bei einem Gnadengesuch gewährt, sofern Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.
- Für willkürliche Delikte gilt der Versicherungsschutz falls Sie gerichtlich verfolgt werden und das Gerichtsurteil Sie rechtskräftig freispricht oder außer Verfolgung stellt, weil es an konstitutiven Elementen oder an Beweisen fehlt. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Straftat aufgrund von Verjährung oder eines Prozedurfehlers außer Verfolgung gestellt wird.
- Wir intervenieren, falls sie als Eltern für die Taten Ihres minderjährigen Kindes gerichtlich verfolgt werden, auch falls diese Taten willkürlich begangen wurden.
- Für jugendliche Versicherte von weniger als 16 Jahren übernehmen wir die Verteidigung vor dem Jugendrichter, auch wenn die Taten, für die sie sich zu verantworten haben, willkürlich begangen wurden.

Es wird kein Versicherungsschutz bei Verbrechen oder bei korrekionalisierten Verbrechen gewährt. Dies gilt auch bei einem Freispruch oder bei außer Verfolgung stellen der Straftat.

### 4.3. Disziplinarverteidigung

Unser Rechtsschutz umfasst die Verteidigung Ihrer zivilrechtlichen Interessen vor einer Disziplinarinstanz (Berufskammer, Institut, usw.), die aufgrund einer gesetzlichen oder gesetzesähnlichen Bestimmung gebildet wurde.

### 4.4. Zivilrechtliche Verteidigung

Wenn aufgrund außervertraglicher Haftpflichten Schadensersatzforderungen an Sie gerichtet werden, gewähren wir Rechtsschutz, sofern Sie nicht durch (eine) Haftpflichtversicherung (-en) gedeckt sind oder falls ein Interessenkonflikt mit diesem (diesen) Haftpflichtversicherer(-n) vorliegt.

### 4.5. Rechtsschutz nach einem Brandschaden

- Der Rechtsschutz umfasst für Ihren heutigen und/ oder künftigen Haupt- und Zweitwohnsitz die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Fall eines Rechtsstreits mit Ihrem Versicherer, der sich aus Versicherungsverträgen über Feuer und diverse Risiken (Diebstahl, Wasser-, Sturm- und Hagelschäden, usw.) in Bezug auf Ihre gemäß Art. 2 auf dem Versicherungsschein vermerkte(-n) Immobilie(-n) – mit Hausrat – ergibt;
- Im Fall eines Schadens, der von einem von Ihnen gegen Feuer und diverse Risiken abgeschlossenen Versicherungsvertrag gedeckt ist, übernehmen wir die Ermittlungskosten, falls im Nachhinein angezweifelt wird, dass es sich laut Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrags um einen gedeckten Schadensfall handelt. Dies unter der Voraussetzung, dass wir vorab informiert wurden und vorab unser Einverständnis gegeben haben;
- In Abweichung von Art. 3 unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen beauftragen wir auf Ihre Anfrage einen Sachverständigen mit einem Gegengutachten, sofern der Streitwert über 5 000 EUR liegt. Liegt der Streitwert unter 5 000 EUR, so können wir bei Bedarf nach Rücksprache mit uns ebenfalls ein Gegengutachten einholen.

### 4.6. Allgemeine Verträge

Die Wahrnehmung Ihrer Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit Ausnahme der in den Art. 4.5., 4.7, 4.16., 4.17., 4.18., 4.19. und 4.20. behandelten Punkte. In Abweichung von Art. 5.6. sind Streitfälle mit dem Arbeitsunfallversicherer gedeckt.

#### 4.7. Rechtsschutz bei Baustreitigkeiten

Falls Sie als Bauherr oder Käufer involviert sind in einer vertragsbedingten Rechtsstreitigkeit, die gleich welchen Bezug hat, ob direkt oder indirekt, zum Bau, Kauf, schlüsselfertigen Bauen, Umbau, Verbesserung, Renovierung, Restaurierung und Abbruch, wobei die Intervention eines Architekten und/oder die Zustimmung eines befugten Amtes erforderlich ist, unterstützen wir Sie – in Abweichung von Art. 9.8. unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei der gütlichen Beilegung dieser Streitigkeit. Nach gegenseitigem Einverständnis können wir einen Gutachter Ihrer Wahl mit der Erstellung eines einmaligen Gutachtens beauftragen. Dienmaximale Intervention für die Anstellung des Gutachters beträgt 750 EUR. Falls Sie den Streitfall der Schlichtungskommission Bau zur Beurteilung vorlegen wollen, helfen wir Ihnen bei der Zusammenstellung Ihrer Akte.

#### 4.8. Medizinischer Unfall

oder medizinischer Kunstfehler Wir gewähren Ihnen Rechtsschutz bei Schadensersatzforderungen nach Verletzungen, mit oder ohne Haftung, die infolge von Interventionen und/oder Behandlungen, die von einer Person, die einen medizinischen oder paramedizinischen Beruf ausübt, vorgenommen wurden.

#### 4.9. Service Box

Wir bieten Ihnen präventiv unseren eigenen juristischen Beistand, Beratung, Prüfung der uns vorgelegten Dokumente (Verträge, Vereinbarungen) ohne einen externen Gutachter hinzuzuziehen. Wenn wir der Meinung sind, dass die Ernennung eines externen Gutachters unvermeidlich und/oder angebracht ist, stehen wir Ihnen bei der Auswahl des Gutachters zur Seite. Sie haben jedoch die freie Wahl, müssen allerdings die Kosten und Honorare selbst tragen. Die Fragen müssen sich auf ein im Rahmen der abgeschlossenen Police versichertes Risiko beziehen. Dieser Service gilt nicht für juristische Gutachten bezüglich einer Steueroptimierung, der Vermögensverwaltung oder der Erstellung Ihrer Steuererklärung.

#### 4.10. Zahlungsunfähigkeit von haftbaren

Wenn es dem Versicherten angesichts der Zahlungsunfähigkeit des identifizierten haftenden Dritten nicht gelingt, selbst nicht auf dem Vollstreckungswege, den Schadensersatz zu erhalten, der ihm vom Gericht auf der Grundlage der außervertraglichen Haftung des genannten Dritten zuerkannt wurde, zahlt die D.A.S. diese Entschädigung, die pro Schadensfall auf den in Artikel 8 genannten Betrag beschränkt ist. Diese Klausel ist nur anwendbar, wenn die ursprüngliche Beziehung zwischen dem Versicherten und dem Dritten rein außervertraglich ist. Im Übrigen werden unsere Leistungen suppletorisch zu denen anderer öffentlicher oder privater Einrichtungen ausgezahlt (insbesondere der Kommission für finanzielle Hilfe zugunsten von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten und Gelegenheitsrettern).

#### 4.11. Strafkautio

Wird der Versicherte infolge eines vom vorliegenden Vertrag gedeckten Unfalls in Untersuchungshaft genommen und eine Kautio für seine Freilassung verlangt, so wird sich die D.A.S. so schnell wie möglich persönlich verbürgen oder bei Bedarf so schnell wie möglich die Kautio hinterlegen. Hat der Versicherte die Kautio selbst beglichen, so ersetzen wir sie durch unsere Kautio. Nach Freigabe der Kautio muss der Versicherte unverzüglich alle Formalitäten erfüllen, zu denen er zwecks Rückzahlung des an uns zu zahlenden Kautionsbetrags verpflichtet ist. Falls die von der D.A.S. hinterlegte Kautio gepfändet oder ganz oder zum Teil zur Zahlung einer Geldstrafe oder eines strafrechtlichen Vergleichs verwendet wurde, ist der Versicherte verpflichtet, die Kautio auf erste Aufforderung hin zurückzuzahlen.

#### 4.12. Vorschuss auf Schadensersatz

Wir verpflichten uns, den Schadensersatz vorzustrecken, der Ihnen als Opfer eines Unfalls zusteht, sofern die vollständige und unanfechtbare Haftbarkeit eines identifizierten Dritten feststeht und der Haftpflichtversicherer dieses Dritten seine Intervention bestätigt hat. In diesem Fall strecken wir die Entschädigung vor, die zweifelsfrei feststeht, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Reglementierungen.

- Was den Sachschaden betrifft, so wird lediglich die von einem Sachverständigen festgestellte Hauptschadenssumme (ohne Zinsen oder jede andere zusätzliche Entschädigung) berücksichtigt.
- Was Personenschäden angeht, so wird die Schadenersatzsumme vorgestreckt, sobald wir die Schadenersatzentlastung von der Gegenpartei erhalten haben. Zusätzlich strecken wir Ihren Nettogehaltsausfall vor, abzüglich der Beträge, die Ihnen von einer Sozialversicherungseinrichtung oder einer öffentlichen und/oder privaten Einrichtung gezahlt werden.

Im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewaltausübung oder Vandalismus werden jedoch keine Leistungen fällig. Nach der

Zahlung zu Ihren Gunsten treten wir in Ihre Rechte gegenüber dem haftbaren Dritten und seinem Versicherer ein. Falls keine Möglichkeit besteht, die ausgelegten Beträge zurückzuerlangen, oder falls diese Beträge zu Unrecht ausgelegt wurden, sind wir berechtigt, ihre Rückzahlung zu fordern.

#### 4.13. Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen

Wir strecken die Selbstbeteiligung der Haftpflichtversicherung des bekannten Dritten vor, sofern die vollständige Haftbarkeit dieses Dritten unwiderlegbar festgestellt wurde und uns dessen Versicherer die Kostenübernahme in Bezug auf den Hauptanspruch bestätigt hat. Zahlt dieser Dritte Ihnen den Selbstbeteiligungsbetrag, so sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen und uns diesen Betrag zu erstatten. Mit dem Vorstrecken der Selbstbeteiligung treten wir automatisch in Ihre Forderungsansprüche bezüglich dieses Betrags gegenüber dem haftbaren Dritten ein.

#### 4.14. Ortsbefund vor Arbeiten

Werden in Nähe des gemäß Art. 2 versicherten Guts von einem Dritten, zu dem keine vertraglichen Verbindungen bestehen, genehmigungspflichtige private oder öffentliche Arbeiten ausgeführt, so übernehmen wir die Kosten für einen kontradiktorischen Ortsbefund, sofern diese Arbeiten Schäden verursachen können. Die Leistungsobergrenze für diesen erweiterten Versicherungsschutz beträgt 500 EUR. Diese Kosten werden vom Betrag der Leistungsobergrenze, die für die Leistungsart Schadensersatz (Art. 4.1.) ist, abgerechnet.

#### 4.15. Kosten für die Suche nach Vermissten

Wird ein minderjähriger Versicherter oder eine versicherte Person mit einer geistigen Behinderung vermisst und im Rahmen polizeilicher Ermittlungen gesucht, so zahlen wir Ihnen:

- Ihre Kosten für die Suche;
- das Honorar eines Arztes oder Therapeuten, der mit der ärztlichen und psychologischen Betreuung der Versicherten und des gefundenen Minderjährigen beauftragt wurde, sofern die Verantwortung eines Dritten für das Verschwinden dieses Kinds feststeht;
- die Kosten und Honorare für einen Anwalt Ihrer Wahl, der damit beauftragt wird, Ihnen während der polizeilichen Ermittlungen Rechtsbeistand zu leisten.

Es werden keine Versicherungsleistungen fällig, wenn ein Versicherter oder ein Angehöriger des Vermissten mit dessen Verschwinden in Verbindung steht. Unser Versicherungsschutz wird erst nach Ausschöpfen aller Leistungen der Krankenkasse, privater oder öffentlicher Stiftungen, anderer Versicherer oder jeder anderen Behörde gewährt. Die Leistungsobergrenze für diese Leistungsart beträgt 25 000 EUR. Diese Kosten werden vom Betrag der Leistungsobergrenze, die für die Leistungsart Schadensersatz (Art. 4.1.), abgerechnet.

#### 4.16. Mietrechtsschutz

Wir gewähren Rechtsschutz bei Streitfällen aller Art in Bezug auf Mietverträge, die Sie als Mieter eines derzeitigen oder künftigen den in Art. 2 genannten Haupt- oder Zweitwohnsitzes oder als Mieter und/oder Vermieter der in Art. 2 genannten Studentenzimmer abgeschlossen haben

#### 4.17. Personen- und Familienrecht

In Abweichung von den Art. 9.4. und 10.2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen deckt der Personen- und Familienrechtsschutz ausschließlich:

- in Bezug auf das Scheidungsrecht: das erste Scheidungsverfahren in gegenseitigem Einvernehmen, an dem der Versicherte beteiligt ist und das während der Dauer des Versicherungsschutzes, jedoch nach Ablauf der in Art. 7. festgelegten Wartezeit eingeleitet wird;
- in Bezug auf die Familienmediation: Konflikte, die während der Dauer des Versicherungsschutzes, jedoch nach Ablauf der gemäß Art. 7 festgelegten Wartezeit in Zusammenhang mit Unterhaltsansprüchen, der Erziehung, der Bestimmung des Haupt- oder Nebenwohnsitzes oder dem Recht auf persönlichen Umgang mit Kindern und Enkelkindern auftreten. Der Rechtsschutz beschränkt sich auf die für den Versicherten erste Familienmediation.

#### 4.18. Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht

Für alle Streitfälle in Bezug auf das Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht wird Rechtsschutz gewährt.

#### 4.19. Verwaltungsrecht

Wir gewähren Rechtsschutz bei jeglichen Streitfällen mit Behörden (ausgenommen sind die Streitfälle, die unter Artikel 4.20. fallen) sowie bei Streitfällen, die unter die Zuständigkeit eines administrativen

Rechtskollegiums fallen. Für den Fall, dass mehrere und darunter auch nicht bei der D.A.S. versicherte Personen Klage gegen dieselbe verwaltungsrechtliche Entscheidung erheben, beteiligen wir uns proportional an den Kosten der bei uns versicherten Personen, jedoch nur bis in Höhe der in Artikel 8 vorgesehenen Leistungsobergrenze je Versicherungsfall.

#### 4.20. Steuerrecht

Wir gewähren Ihnen Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer Interessen bei Konflikten mit den belgischen Steuerbehörden. Im Fall eines Konflikts mit der Verwaltung der direkten Steuern tritt der Versicherungsschutz ab dem Einkommensjahr in Kraft, das auf das Jahr der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags folgt.

#### Artikel 5 Welche ausschüsse gibt es?

Abgesehen von den in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten allgemeinen Ausschlüssen (Art.9) und unter Berücksichtigung der im oben stehenden Art. 4 festgelegten Speziellen Bestimmungen sind die Schadensfälle vom Versicherungsschutz ausgenommen, die sich auf Folgendes beziehen:

- 5.1. die Wahrnehmung Ihrer Interessen als Fahrer, Halter oder Eigentümer von Fahrzeugen mit Ausnahme der Leistungsart «strafrechtliche Verteidigung» (Art.4.2.). Als Fahrzeuge gelten hierbei alle Kraftfahrzeuge, die sich auf der Erde, auf dem Wasser oder in der Luft fortbewegen, sowie alle Anhänger/Wohnwagen mit einem Gewicht von über 750 kg. In Fällen von «Joyriding» von mitversicherten Minderjährigen bleibt der Versicherungsschutz jedoch bestehen. Versicherungsschutz wird auch gewährt für Rollstühle, Elektrische Fahrräder, sowie für Segelboote mit bis zu 300 kg Gewicht und für Motorboote mit einer Leistung von maximal 10 PS DIN;
- 5.2. grobes Verschulden. Gemäß dem Artikel 62 des Gesetzes vom 4. April 2014 betrachten wir folgende vom Versicherten zu vertretene Handlungen als grobes Verschulden, für das wir keinen Versicherungsschutz gewähren: vorsätzliche Körperverletzung, Täuschung und/oder Betrug, Diebstahl, Gewalttätigkeit, Aggression, Vandalismus und ungerechtfertigter Zahlungsverzug;
- 5.3. Ihre zivilrechtliche Verteidigung, wenn aufgrund der Bervertraglicher Haftpflichten Schadensersatzforderungen an Sie gerichtet werden und ein Haftpflichtversicherer diese Verteidigung übernimmt oder übernehmen müsste, sofern kein Interessenkonflikt mit diesem Versicherer vorliegt. Wir treten nicht in Versicherungsfällen ein, deren Schaden der im Haftpflichtversicherungsvertrag vorgesehenen Selbstbeteiligung entspricht oder unter dieser liegt;
- 5.4. andere Immobilien als die gemäß Artikel 2 versicherten Immobilien, mit Ausnahme von Streitfällen, die unter Artikel 4.18. versichert sind;
- 5.5. Ausübung einer selbstständigen Berufstätigkeit, für welche eine Anmeldung bei der ZDU erforderlich ist;
- 5.6. Streitfälle, die unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen; ausgenommen wenn Sie in einem gedeckten Versicherungsfall als Gläubiger wünschen in die kollektive Schuldenregulierung des Schuldners zu intervenieren;
- 5.7. Sammelklagen einer Gruppe von mindestens zehn Personen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, Schadensersatzansprüche für einen im Bereich des Mietrechtsschutzes (Art. 4.16.), des Erb-, Schenkungs- und Testamentsrechts (Art. 4.18.), des Verwaltungsrechts (Art. 4.19.) oder des Steuerrechts (Art.4.20.) erlittenen Schaden geltend zu machen;
- 5.8. Scheidungsverfahren auch bei gegenseitigem Einvernehmen, sofern es sich nicht mehr um das erste Verfahren des Versicherten handelt. Die Familienmediation ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn es sich nicht mehr um die erste Mediation des Versicherten handelt.

#### Artikel 6 Wo gilt der Versicherungsschutz?

- In Bezug auf die Leistungsarten Schadensersatz (Art. 4.1.), strafrechtliche Verteidigung (Art. 4.2.), Disziplinarverteidigung (Art. 4.3.), zivilrechtliche Verteidigung (Art. 4.4.), Zahlungsunfähigkeit von haftbaren Dritten (Art. 4.10) Strafkautions (Art. 4.11.), Vorschuss auf Schadensersatz (Art. 4.12.) und Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen (Art. 4.13.), gilt der Versicherungsschutz weltweit;
- In Bezug auf die Leistungsarten Rechtsschutz nach einem Brandschaden (Art. 4.5.), allgemeine Verträge (Art. 4.6.), medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler (Art. 4.8.), Kosten für die Suche nach Vermissten (Art. 4.15.) und Mietrechtsschutz (Art. 4.16.) beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Europa und die an das Mittelmeer grenzenden Länder;
- Für alle weiteren versicherten und erweiterten Risiken gewähren wir Versicherungsschutz, sofern die belgischen Gerichte zuständig sind und das belgische Recht anwendbar ist.

#### Artikel 7 Welche Wartezeiten gibt es?

Versicherungsfälle in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Punkte sind nur dann gedeckt, wenn sie ihren Ursprung nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Wartezeit haben.

Für alle Versicherungsfälle:

- In Sachen allgemeine Verträge (Art. 4.6.) beträgt die Wartezeit 3 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes;
- In Sachen Rechtsschutz bei Baustreitigkeiten (Art. 4.7.) beträgt die Wartezeit 24 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes;
- In Sachen medizinischer Unfall oder medizinischer Kunstfehler (Art. 4.8.) sowie Mietrechtsschutz (Art.4.16.): beträgt die Wartezeit 3 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes;
- In Sachen Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht (Art. 4.18.) sowie Verwaltungsrecht (Art. 4.19.) beträgt die Wartezeit 12 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes;
- In Sachen Steuerrecht (Art. 4.20.) beträgt die Wartezeit 12 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes mit Ausnahme von Streitfällen mit der Verwaltung der direkten Steuern, für die der Versicherungsschutz Ihnen ab dem Einkommensjahr, welches der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags folgt, gewährt wird;
- In Sachen Personen- und Familienrecht (Art. 4.17.) beträgt die Wartezeit 24 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsschutzes.

#### Artikel 8 Welches sind maximalen Interventionen und das erforderliche Minimum per Schadensfall?

Versicherte Risiken	*Mindeststreitwert	Maximale Intervention (ohne MWST**)
1. Zivilregress (einschließlich Nachforschungskosten) und Nachbarschaftsstreitigkeiten	-	125 000 EUR
2. Strafrechtliche Verteidigung (einschließlich Beistand gemäß Salduz-Richtlinie)	-	125 000 EUR
3. Disziplinarverteidigung	-	125 000 EUR
4. Zivilrechtliche Verteidigung	350 EUR	125 000 EUR
5. Brandschaden Wohnung	350 EUR	50 000 EUR
6. Allgemeine Verträge	350 EUR	30 000 EUR
7. Rechtsschutz Baustreitigkeiten (Expertise)	350 EUR	750 EUR
8. Medizinischer Unfall	350 EUR	30 000 EUR
9. Service Box	-	Keine externen Kosten
10. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	-	25 000 EUR
11. Strafkautions	-	25 000 EUR
12. Vorschuss auf Schadensersatz	-	25 000 EUR
13. Vorschuss der Selbstbeteiligung von Haftpflichtversicherungen	-	25 000 EUR
14. Ortsbefund vor Arbeiten	-	500 EUR
15. Personen- und Familienrecht Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen + Familienmediation	500 EUR	1 000 EUR/ p.p.
16. Erb-, Schenkungs- und Testamentsrecht	500 EUR	6 250 EUR
17. Mietrechtsschutz	500 EUR	6 250 EUR
18. Verwaltungsrecht	500 EUR	6 250 EUR
19. Steuerrecht	500 EUR	6 250 EUR

\*Allg.Bed. Art. 2.3.2

\*\* Allg.Bed. Art. 2.3.1

Diese Informationsschrift soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse im Zusammenhang mit dieser Versicherung geben. Das Dokument ist nicht auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnitten und die darin enthaltenen Informationen sind nicht vollständig. Für weitere Informationen über die gewählte Versicherung und Ihre Verpflichtungen konsultieren Sie bitte die allgemeine und besondere Bedingungen und/oder Ihren Versicherungsmakler.

### Um welche Versicherung geht es?

Der Rechtsschutzversicherer unterstützt den Versicherten bei der Streitbeilegung und übernimmt die damit verbundenen Kosten (Rechtsanwalt, Sachverständige oder technischen Berater, Prozesskosten). In erster Linie versucht der Versicherer eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gegebenenfalls trägt der Antragsteller die Kosten eines Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens. Zielgruppe: die Wirtschaftliche Police richtet sich an Privatpersonen, die eine umfassende Absicherung ihres Privatlebens und ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellte oder Beamte zu einem budgetfreundlichen Tarif wünschen (Steuervorteil).



### Was wird versichert?

- ✓ Die DAS versichert Sie sowie den mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner, jede Person, die gewöhnlich mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt; Ihre minderjährigen Kinder und die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht in Ihrem Haushalt leben, Ihre volljährigen Kinder und die des mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht in Ihrem Haushalt leben, für deren Unterhalt jedoch hauptsächlich Sie aufkommen, Ihren ehemaligen Partner und Ihre Kinder bis 12 Monate nach Verlassen der im Versicherungsschein angegebenen Familienwohnung.
- ✓ Sie sind versichert als privat oder beruflich handelnde Person, als Arbeitgeber von Hausangestellten, als Eigentümer und/oder Bewohner Ihres derzeitigen und/oder zukünftigen Haupt- und Zweitwohnsitzes, als Mieter von Studentenzimmern Ihrer studierenden Kinder, als Eigentümer und/oder Benutzer von Garagen, Gärten und Grundstücken sowie Räumen in Ihrem Hauptwohnsitz, die Sie zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit nutzen.

Wofür sind Sie versichert?

- ✓ **Schadenersatz:** wenn Sie oder Ihre Familie, Ihre Wohnung durch ein Verschulden eines anderen geschädigt wird, stellt die D.A.S. sicher, dass der Haftpflichtige Sie entschädigt (125 000 EUR\*).
- ✓ **Strafverteidigung:** die D.A.S. übernimmt Ihre Verteidigung (einschließlich Gerichtskosten!), wenn der Staatsanwalt Sie wegen einer unbeabsichtigten Straftat verfolgt (125 000 EUR\*).
- ✓ **Disziplinarverteidigung:** Sie können sich auch vor einem internen Ausschuss, (Orden oder Institut) gegen berufliches Fehlverhalten wehren (125 000 EUR\*).
- ✓ **Zivilschutz:** Sie sind haftbar, aber es bestehen Interessenkonflikte zwischen Ihnen und Ihrem Haftpflichtversicherer. D.A.S. hilft Ihnen, den Anspruch auf ein angemessenes Maß zu reduzieren oder abzulehnen (125 000 EUR\*).
- ✓ **Rechtsschutz nach Brand:** wenn der Versicherer Ihres Hauses Ihren Anspruch ablehnt, wird die D.A.S. Ihre Interessen verteidigen (30 000 EUR\*).
- ✓ **Allgemeine Verträge:** als Verbraucher befinden Sie sich in einem Rechtsstreit mit einem Verkäufer oder Händler. D.A.S. setzt sich für Ihre Rechte ein (30 000 EUR\*).
- ✓ **Rechtsschutz bei Baustreitigkeiten:** D.A.S. unterstützt Sie bei einvernehmlichen Verhandlungen (750 EUR\*).
- ✓ **Medizinischer Unfall/Kunstfehler** (30 000 EUR\*).
- ✓ **Scheidung auf Gegenseitigkeit + Fam. Mediation** (1 000 EUR p.P.\*).
- ✓ **Mietrechtsschutz:** wenn Sie Mieter sind, verteidigt D.A.S. Ihren Rechtsstreit mit dem Eigentümer Ihres Hauptwohnsitzes (6 250 EUR\*).
- ✓ **Erbschaft, Schenkung und Testament** (6 250 EUR\*).
- ✓ **Verwaltungsrecht:** Sie haben es mit einer Behörde zu tun (6 250 EUR\*).
- ✓ **Steuerrecht:** ein Rechtsstreit mit den belgischen Steuerbehörden über Ihr Berufseinkommen, Ihr Katastereinkommen, Ihre Gemeindesteuern (6 250 EUR\*).
- ✓ **Sie sind für folgende Garantieverlängerungen versichert:**
  - Servicebox (keine externen Kosten)
  - Insolvenz Dritter (25 000 EUR\*)
  - Strafrechtliche Garantie (25 000 EUR\*)
  - Vorauszahlung der Entschädigung (25 000 EUR\*)
  - Vorschuss auf die Freistellung von Haftpflichtversicherungen (25 000 EUR\*)
  - Vorabbesichtigung (500 EUR)

(\*): Höchstbetrag der Intervention exkl. MwSt.



### Was ist nicht versichert ?

- ✗ Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung einer selbstständigen Berufstätigkeit, für welche eine Anmeldung bei der ZDU erforderlich ist;
- ✗ die Verteidigung Ihrer Interessen als Fahrer, Halter oder Besitzer von Kraftfahrzeugen;
- ✗ Sie sind nicht gegen grobe Fahrlässigkeit versichert, die in den Besonderen Bestimmungen aufgeführt ist;
- ✗ Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen;
- ✗ Ihr Zivilschutz, wenn eine Haftpflichtversicherung die Verteidigung übernimmt oder übernehmen soll und es keinen Interessenkonflikt gibt;
- ✗ Der Wahrnehmung von Interessen aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an den Versicherten abtreten oder auf ihn übertragen worden sind;
- ✗ Streitigkeiten, an denen Sie als Auftraggeber beteiligt sind, mit Ausnahme der Garantie „Rechtsschutz bei Baustreitigkeiten“;
- ✗ Ein Scheidungsverfahren und auch im Falle des gegenseitigen Einverständnisses, wenn es sich nicht mehr um Ihr erstes Verfahren und die Familienmediation handelt;
- ✗ Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, außer bei Arbeitsunfällen und wenn Sie als Gläubiger bei der kollektiven Schuldenbereinigung des Schuldners mitbestimmen wollen;
- ✗ Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit internationaler oder supranationaler Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes fallen, mit Ausnahme von Vorfragen, die dem Verfassungsgerichtshof in einer gedeckten Akte des zu prüfenden Gerichts vorgelegt werden;
- ✗ Verträge mit der D.A.S.



### Gibt es Einschränkungen bei der Deckung?

- ! Sie sind nicht gegen Rechtsstreitigkeiten versichert, die bereits vorhanden sind beim Vertragsabschluss.
- ! Es besteht kein Schutz, wenn Ihnen die Tatsachen bekannt sind, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Rechtsstreit auslösen.
- ! Sie sind nicht gegen vorsätzliches Fehlverhalten versichert, außer durch Freispruch.
- ! Für eine Reihe von Garantien gelten Wartezeiten und eine minimale finanzielle Verpflichtung, bevor der D.A.S. extern aufwendet.





## Wo gilt der Versicherungsschutz ?

- Für Rechtsschutz Schadenersatz, Strafverteidigung, Disziplinarverteidigung, Zivilschutz, Insolvenz Dritter, Strafgarantie, Vorschuss auf Entschädigung und Vorschuss auf die Freistellung von Haftpflichtpolizen: weltweit.
- Für Rechtsschutz nach einem Brand, allgemeine Verträge, medizinische Unfälle und medizinische Fehler, Mietrechtsschutz: Europa oder Mittelmeeranrainerstaaten.
- Für alle anderen Garantien und Garantieverlängerungen gilt die Deckung für alle Ansprüche, die unter die Zuständigkeit der belgischen Gerichte und des belgischen Rechts fallen.



## Was sind Ihre Verpflichtungen?

- Sie müssen uns bei Vertragsabschluss ehrliche, genaue und vollständige Informationen zur Verfügung stellen. Sie müssen jede Veränderung des versicherten Risikos während der Vertragslaufzeit melden.
- Im Falle eines Rechtsstreits müssen Sie uns so schnell wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres, eine detaillierte schriftliche Abrechnung zukommen lassen.
- Außer im Notfall müssen Sie sich mit uns in Verbindung setzen, bevor Sie oder der Versicherte eine Entscheidung trifft, und uns alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit dem Schadenfall erforderlich sind.
- Sie müssen sich mit uns über alle Maßnahmen, die Kosten verursachen können, beraten und uns über die Entwicklung des Verfahrens auf dem Laufenden halten.



## Wann und wie bezahlen Sie?

Sie können zwischen einer jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Zahlung wählen per Lastschrift (kostenlos) oder eine jährliche, halbjährliche\* oder vierteljährliche\* Zahlung über eine Fälligkeitsmeldung (\*Aufpreis: 4% oder 6%).



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag tritt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt und nach Zahlung der Prämie in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht gekündigt wird.



## Wie kündigen Sie Ihren Vertrag?

Sie können den Versicherungsvertrag per Einschreiben mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres kündigen.